

Ansicht vorbehalten und ich habe zunächst den Herrn Referenten der Majorität zu hören.

Präsident Dr. Haberkorn: Die Debatte hat sich jetzt auf Abschnitt I zu erstrecken und wir gehen dann später zu Abschnitt II über. — Der Herr Referent der Majorität!

Referent der Majorität von Bosse: Meine Herren! Der Herr Referent hat Ihnen schon gesagt, inwieweit Minorität und Majorität übereinstimmen, und auch den Punkt angedeutet, in welchem sie von einander abweichen.

Die Gründe, welche die Majorität veranlaßt haben, der Regierungsvorlage zuzustimmen, sind kurz folgende gewesen. Die auf Grund älteren Herkommens bei gerichtlich regulirten Nachlässen erhobenen Abgaben kommen im Ganzen nur sehr vereinzelt vor. Es sind eine Anzahl Gemeinden im Amtsgerichtsbezirk Sayda und die Stadt Zwickau. Allgemeiner werden diese Abgaben nur in der Lausitz erhoben und gerade von der Lausitz ist der Antrag ausgegangen, diese selbst den kleinsten Nachlaß, sobald er nur gerichtlich regulirt wird, belastenden Abgaben zu beseitigen. Das waren die Gründe, weshalb die Majorität der Regierungsvorlage beistimmt.

Was nun aber den Vorschlag der Minorität anlangt, daß an die Stelle der zeitherigen Abgaben eine andere Abgabe gesetzt werde, mit anderen Worten, daß den Gemeinden das Recht gegeben werden soll, ortstatutarisch eine an die staatliche Erbschaftsteuer sich anschließende Abgabe einzuführen, so gehen der Majorität gegen diesen Vorschlag erhebliche Bedenken bei. Abgesehen davon, daß gegenwärtig, wo ein großer Theil der Armenlast vom Staate als Vertreter des Landarmenverbandes übernommen worden ist, kein Bedürfnis anerkannt werden kann, gerade die Zuflüsse zur Armenkasse besonders zu vermehren, so sind es namentlich auch theoretische Gründe, welche gegen die Einführung einer solchen Erbschaftsteuer sprechen. Gerade weil der Staat eine solche Erbschaftsteuer erhebt, soll nun nicht die Gemeinde eine solche Steuer auch erheben. Die Minorität schließt allerdings umgekehrt, sie sagt: so gut der Staat eine Erbschaftsteuer erhebt, kann es auch die Gemeinde. Meine Herren! Das ist doch ein gewaltiger Unterschied. Es ist nicht zu rechtfertigen, wenn ein und derselbe Gegenstand einer doppelten Besteuerung unterworfen wird. Einmal erhebt der Staat eine Steuer und dann soll auch noch die Gemeinde die Steuer erheben, und, meine Herren, in gewissen Fällen würde das ja gar nicht einmal nur eine doppelte Steuer be-

deuten, sondern eine dreifache Steuer bezüglich des Grundbesitzes. Vom Grundbesitz wird bekanntlich auch in Vererbungsfällen die ortstatutarisch festgesetzte Besitzveränderungsabgabe erhoben. Würde man nun noch extra eine Erbschaftsteuer einführen, so würde vom Grundbesitz außer dieser Besitzveränderungsabgabe auch eine an die staatliche Erbschaftsteuer sich anschließende procentuale Steuer erhoben werden. Also der Grundbesitz würde dreifach herangezogen werden.

Die Minorität glaubt eine communale Erbschaftsteuer damit rechtfertigen zu können, daß es sich bei der staatlichen Erbschaftsteuer doch nur um lachende Erben handele. Meine Herren! Das ist durchaus nicht zutreffend. Der Staat erhebt bekanntlich Erbschaftsteuern im Betrage von 1 bis 8 Procent, und denken Sie sich z. B., daß ein Pflegekind, welches von den Pflegeeltern nicht adoptirt worden ist, vielleicht nicht hat adoptirt werden können, seine Pflegeeltern beerbt, so hat dasselbe an den Staat eine Erbschaftsteuer von 8 Procent zu zahlen. Von einem lachenden Erben wird in einem solchen Falle wohl kaum die Rede sein können. Ich möchte sogar behaupten, daß der Schmerz, den das Pflegekind über den Verlust seiner Pflegeeltern empfindet, nicht geringer ist, als beim Verlust der leiblichen Eltern.

Es sind aber auch praktische Gründe, welche gegen den Vorschlag der Minorität sprechen. Meine Herren! Die fragliche Steuer soll sich anlehnen an die staatliche Erbschaftsteuer. Es wird dies in der Weise zu geschehen haben, daß, wie es auch der Antrag unter A ausspricht, diese Abgabe in gewissen Procenten als Zuschlag zur staatlichen Erbschaftsteuer erhoben wird. Der Antrag A beziffert diesen Zuschlag auf den vierten Theil. Wir wollen einmal annehmen, daß wirklich ein solcher Zuschlag erhoben werden könnte, wodurch die staatliche Erbschaftsteuer bis auf 10 Procent erhöht werden würde, so würde es sich, da die staatliche Erbschaftsteuer rund 900,000 Mark einbringt, um 225,000 Mark handeln. Diese auf die sämtlichen Gemeinden des Landes vertheilt, würden für die einzelne Gemeinde an sich einen geringen Betrag ergeben; aber Sie können auch diese 225,000 Mark gar nicht als die richtige Ziffer ansehen; denn selbst nach dem Antrage unter a würden noch verschiedene Ausnahmen zu machen sein, wodurch sich der Betrag der 225,000 Mark verminderte, und wenn Sie vermeiden wollten, daß der Grundbesitz dreifach besteuert würde, so würde diese Summe noch weiter reducirt werden. Kurz, das finanzielle Ergebnis würde ein außerordentlich kleines sein, so daß es sich kaum der Mühe verlohnte, eine solche Abgabe für die Gemeinden einzuführen.